

Luzern, 4. November 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 333**

Nummer: M 333
Eröffnet: 03.12.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 04.11.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1210

Motion Ineichen Benno und Mit. über die Vereinfachung der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)

Das Bundesparlament hat im Jahr 2021 eine Mitteilungspflicht für den Handel mit und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie den Handel von Nährstoffen beschlossen. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; [LwG](#)) wurde entsprechend ergänzt. Diese Massnahme galt als proaktive Risikoreduktion. Sie wurde als Argument gegen die abgelehnten Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser und für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide genutzt (vgl. Erläuterungen des Bundes zur Volksabstimmung vom 13. Juni 2021, «[Abstimmungsbüchlein](#)», S. 16). Die parlamentarische Initiative [19.475](#) «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» konkretisierte diese Verpflichtung weiter. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Artikeln 164a, 164b und 165f^{bis} Abs. 2 LwG.

Für die Umsetzung der Mitteilungspflicht entwickelt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Webanwendung [digiFLUX](#). Bereits auf nationaler Ebene wurde die Einführung von digiFLUX bekämpft – u. a. mit der Motion Kolly [24.3078](#). Die eidgenössischen Räte haben die Motion mit [Änderungen](#) angenommen. Folgende Themen wurden aufgenommen: der Datenschutz, die vereinfachte Verwendung für Landwirtschaftsbetriebe auf Betriebsebene sowie eine praxistaugliche Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung, die als Futtermittel eingesetzt werden. Das BLW hat den [Einführungsprozess](#) der digitalen Plattform digiFLUX inzwischen angepasst. Im Juli 2025 ist eine Pionierphase gestartet. Die Mitteilungspflicht beginnt ab Anfang 2027.

digiFLUX selbst setzt auf die Integration bestehender Datenquellen und automatisierter Prozesse, um den Erfassungsaufwand weiter zu minimieren. Daten aus kantonalen Agrarinformationssystemen fließen direkt in digiFLUX ein. Dadurch sollen Doppel erfassungen vermieden werden. Ein unabhängiges [Rechtsgutachten](#) bestätigt zudem die Rechtmäßigkeit der digiFLUX-Bestimmungen. Details zum Datenschutz hat das BLW im [Faktenblatt](#) «Datenschutz bei digiFLUX» vom Juli 2025 ausgeführt.

Die Entwicklungskosten für digiFLUX sowie für die standardisierten Schnittstellen zum Daten-austausch mit den kantonalen Agrarinformationssystemen werden durch den Bund getragen. Nach der Einführung ist kurzfristig mit einem erhöhten Arbeitsaufwand im Kanton Luzern zur Klärung fachlicher Fragen von Landwirtinnen und Landwirten zu rechnen. Dieser zusätzliche Aufwand ist mit der Einführung von HODUFLU vergleichbar. Auch dort kam es zunächst zu mehr administrativem Aufwand, jedoch in diesem Umfang, dass es mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden konnte.

Die vorliegende Motion fordert, dass digiFLUX lediglich das vom Bundesparlament beschlossene Recht zweckmäßig umsetzt und keine neuen, nicht gesetzlich abgestützten Auflagen schafft. Diese Anliegen wurden in den Anpassungen der digiFLUX-Einführung bereits weitgehend berücksichtigt. Die Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten sind essenziell für den Umwelt- und Gewässerschutz sowie für eine verbesserte Nährstoffbilanzierung. Eine übermässige Lockerung der Regelungen könnte die gesetzlich verankerten Reduktionsziele gefährden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass unser Rat das Einreichen einer Standesinitiative nicht unterstützt, da die vorliegend geforderte Vereinfachung der Meldepflichten auf eidgenössischer Ebene bereits weitgehend aufgenommen ist. Zudem bleibt es entscheidend, die gesetzlich verankerten Reduktionsziele nicht zu gefährden. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.